

# 1. Änderungssatzung

## zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Winnigstedt

vom 28.11.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Winnigstedt vom 28.11.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

- „ 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                 | 31 Euro |
| 2. Musikautomaten   | 8 Euro  |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit                         | 8 Euro“ |

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „ (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winnigstedt, den 28.08.2001



  
Bewig  
Bürgermeister